

Anlage 8

Cugaly, Ralf

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@verdi.de>
Gesendet: Donnerstag, 4. Oktober 2018 14:04
An: Walter, Sabine
Cc: Cugaly, Ralf
Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- u. Feiertagen i.d. Stadt Bornheim Antrag vom 02.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Walter,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 02.10.2018 nehmen wie folgt Stellung:

Für den beantragten Martinimarkt möchten wir auf die Entscheidung des Verwaltungsgericht verweisen.

Der Martinimarkt reicht nicht aus um hier einen prägenden Charakter herzustellen. Die Verkaufsfläche beider Möbelhäuser liegt laut Einzelhandelskonzept bei 32 000 qm und dürfte ein Vielfaches der Fläche dieses Marktes ausmachen. Die Möbelhäuser sind auch auf eine überregionale Kundschaft ausgerichtet: Laut Einzelhandelsgutachten beträgt der dortige Umsatz 267% der Kaufkraft in Bornheim.

Dem steht der Martinimarkt gegenüber, der ganz entgegen jeder Tradition nicht am Martinstag stattfindet, also am 11.11., sondern genau eine Woche früher, am Sonntag davor.

Im Vorjahr handelte es sich um eine Veranstaltung mit 14 Kunsthandwerkern. Zitat: „Vierzehn Kunsthandwerker über die Schulter schauen, dies konnten am ersten Wochenende im November die Besucher des Roisdorfer Martinimarktes den Kunsthandwerkern aus dem Vorgebirge und aus Holland. Auf dem Vorplatz des Möbelhauses PORTA hatte der Roisdorfer Gewerbeverein zum Shoppen und Bummeln eingeladen.“

http://www.gewerbeverein-roisdorf.de/index.php?article_id=20

Derzeit liegen Zusagen von 16 Marktbesuchern vor, die Erhöhung um zwei Stände erhöhen allerdings nur marginal die Veranstaltungsfläche.

Am Samstag kam –im letzten Jahr- St. Martin. Was am Samstag passiert, prägt aber nicht das Geschehen am Sonntag. Aus der uns vorliegenden Verordnung geht nicht hervor, ob diese Mantelteilung ebenfalls wieder am Samstag stattfindet.

Der Markt findet auf dem Parkplatz der Möbelhäuser statt. Es handelt sich offenbar auch nicht um einen festgesetzten Markt.

Die Ladenöffnung ist auch nicht durch die Sachgründe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2-5 LÖG gerechtfertigt, Insbesondere beim Möbelhandel ist eine Konkurrenz zum Online Handel nicht gegeben. Dieser ist ohnehin kein Grund für eine Ladenöffnung.

Anders liegt die Sachlage zur rechtmäßigen Durchführung einer Sonntagsöffnung anlässlich des Weihnachtsmarktes, hier ist der Bereich der Veranstaltungsfläche in der Relation zur Verkaufsfläche am Sonntag als rechtskonform zu betrachten. Der Weihnachtsmarkt am 1. Advent ist sicherlich ein Anlass, die unmittelbar angrenzenden Geschäfte zu öffnen. Siehe hierzu auch den –im folgenden zitierten- OVG-Beschluss vom 25.05.2018.

"Wird die Freigabe der Ladenöffnung - wie hier - damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich der Ordnungsgeber in einer für die gerichtlichen Überprüfung nachvollziehbaren - dokumentierten - Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 4.5.2018 - 4 B 590/18 -, juris, Rn. 12 f.; siehe auch OVG NRW, Beschluss vom 7.12.2017 - 4 B 1538/17 -, NWVBl. 2018, 113 = juris, Rn. 17, zu § 6 Abs. 1 LÖG NRW a. F." (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. Mai 2018 - 4 B 707/18 -, Rn. 17, juris)

Für Sie sicherlich wenig überraschend, sind wir grundsätzlich gegen Sonntagsarbeit, soweit sie nicht als Arbeit für den Sonntag zulässig ist. Wir sprechen uns grundsätzlich gegen Sonntagsarbeit und Verkaufsoffnungen an Sonntagen aus.

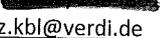
Wir berücksichtigen aber, dass der Landesgesetzgeber mit dem LÖG die Möglichkeit zur Sonntagsöffnung unter Bedingungen ermöglicht. Wir vertreten die Position, nur gegen offensichtlich rechtswidrige Sonntagsöffnungen zu klagen. Grundsätzlich prüfen wir, ob Veranstaltungen, die traditionell in der Stadt stattfinden und die nach Einschätzung aller Beteiligten und empirisch belegbar, den rechtlichen Anforderungen genügen.

Nach der Entscheidung des Rats der Stadt Bornheim, würden wir uns über eine kurze Information Ihrerseits freuen und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen


stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/ 
Telefax: 0221/ 
Mobil: 
www.bz.kbl@verdi.de